

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes**

2015/70

vom 4. Januar 2018

#### **1. Ausgangslage**

Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) datiert aus dem Jahr 1992. Es wurde durch den Volksentscheid vom 27. September 1992 angenommen und löste die Verordnung ab, welche bis dahin den Denkmal- und Heimatschutz geregelt hatte. Das DHG galt als vorbildlich und wurde später von einigen Kantonen bei der Ausarbeitung ihrer Denkmalschutzgesetze herangezogen. Das DHG regelt in erster Linie die Sicherstellung und den fachgerechten Unterhalt von kantonal geschützten Kulturdenkmälern, welche der Regierungsrat in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen hat. Deren Sanierung wird von der zuständigen Kantonalen Denkmalpflege begleitet und mit Denkmalsubventionen finanziell unterstützt. Der Schutzzumfang von kantonal geschützten Kulturdenkmälern umfasst sowohl das Innere wie auch das Äussere sowie das feste Mobiliar. Das kantonal geschützte Kulturdenkmal geniesst zusätzlich den Umgebungsschutz.

Von den kantonal geschützten Objekten zu unterscheiden sind die kommunal geschützten Bauten. Dies sind Bauten und Anlagen, welche die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung bezeichnen. Der Umgang mit den kommunal geschützten Bauten wird in den dazugehörigen Reglementen von den Gemeinden festgelegt. Der Schutzzumfang der kommunalen Objekte umfasst im Wesentlichen das Äussere, respektive das Erscheinungsbild, die Fassadenstruktur und die Situierung der Baute. Die Sanierung oder der Umbau dieser kommunalen Schutzobjekte wird ebenfalls von der Kantonalen Denkmalpflege (Fachbereich Ortsbildpflege) fachlich begleitet.

Das DHG hat sich in seiner Grundausrichtung in der Praxis bewährt. Es geht von einem modernen, breit gefassten Denkmalbegriff aus und regelt mit wenigen Bestimmungen den Umgang mit dem kulturellen Erbe. Diese Offenheit ermöglicht es, den einzelnen Objekten angemessene Vorgehensweisen und Entscheide zu treffen, welche durch die langjährige Praxis in ihrer Richtigkeit bestätigt werden. Die Kehrseite dieser relativ offenen Formulierungen zeigt sich in der Wahrnehmung einzelner Entscheide und Vorgehensweisen durch direkt Betroffene, welche den Vorwurf von Willkür erheben und das Fehlen von nachvollziehbaren Entscheidungskriterien reklamieren. Aus diesem Grunde reichten am 24. September 2009 Petra Schmidt und Konsorten die Motion [2009/259](#) betreffend «Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes» ein. Hauptanliegen der Motionäre ist, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz ganzheitlich unter den Aspekten Rechts- und Planungssicherheit, Schutz des Eigentums sowie Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen.

Eine erste Gesetzesrevision (Vorlage [2015/070](#)) wurde vom Landrat, der dem Kommissionsantrag folgte, am 27. August 2015 mit grosser Mehrheit an den Regierungsrat zurückgewiesen. In der Folge wurden von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro und weiteren Vertretern der BUD, des ARP sowie von Exponenten der Wirtschaftskammer, des Landrates, der UEK, von Architekten und Behördenmitgliedern alternative Vorschläge und Gesetzesformulierungen am runden Tisch erarbeitet. Zusätzlich fanden aus dem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren hervorgehende Resultate, insbesondere zum DHG §7 Absatz 5, Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Regierungsrat beantragt Zustimmung zur Änderung des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz sowie Abschreibung der Motion [2009/259](#) betreffend «Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an den Kommissionssitzungen vom 18. September, 23. Oktober und 20. November 2017 im Beisein der Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion, Sabine Pegoraro, beraten. Generalsekretär Michael Köhn war an den Sitzungen vom 23. Oktober und 20. November ebenfalls zugegen. An der ersten Sitzung wurde die Vorlage von Walter Niederberger, stellvertretender Leiter der Kantonalen Denkmalpflege, vorgestellt. Am 23. Oktober sowie am 20. November standen er und Brigitte Frei-Heitz, Leiterin Kantonale Denkmalpflege, für Auskünfte zur Verfügung. Am 20. November 2017 waren zusätzlich Marielle Scheynen vom Bauinspektorat sowie Martin Kolb, Leiter Amt für Raumplanung, geladen.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

#### *– Zeitgemässe Nutzung / Schutz des Eigentums*

Insgesamt erklärt sich die Umweltschutz- und Energiekommission mit der überarbeiteten Gesetzesrevision einverstanden. Man ist sich grundsätzlich einig darüber, dass alte, wertvolle Bausubstanz bewahrt werden soll. Allgemein anerkannt wird von der Kommission, dass es nun explizit möglich ist, Kulturdenkmäler nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke zu nutzen und unter Berücksichtigung ihres Wertes zu verändern (§ 2 Absatz 4). Insbesondere in den Kernzonen wird damit eine sinnvolle Nutzung durch die Kombination von Alt und Neu ermöglicht (Grundsatz des verdichteten Bauens). Den Behörden wird mit der Neuformulierung nach Auffassung der Kommission der notwendige Spielraum für eine sinnvolle Güterabwägung gegeben und die geforderte gesetzliche Entscheidungsgrundlage mit § 14 Absatz 1 sichergestellt. Die DHK ist gehalten, bei ihrer Beratungstätigkeit die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise zu berücksichtigen.

Dem Schutz der Eigentümerschaft wird mit der Ergänzung in § 8 Absatz 1 Rechnung getragen. Die Aufnahme eines kantonal schützenswerten Objektes durch den Regierungsrat in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler kann nur erfolgen, wenn nach Anhörung der Standortgemeinde auch das Einverständnis der Eigentümerschaft eingeholt wurde.

#### *– Massnahmen, die nicht den Schutzziele widersprechen*

Auf Anfrage aus der Kommission konnte von Seiten Verwaltung plausibel dargelegt werden, warum die in der ersten Revision mit § 7 Absatz 5 (neu) aufgenommene Bestimmung betreffend «Massnahmen, die nicht den Schutzziele widersprechen und mit kleinem Aufwand entfernt werden können» – eine Forderung aus der Motion – wieder gestrichen wurde. Im nach der zweiten Gesetzesrevision durchgeführten, internen Mitberichtsverfahren wiesen die Rechtsvertreter des Amtes für Raumplanung (ARP) darauf hin, dass mit dieser Formulierung ein rechtsfreier Raum postuliert werde, weil in den Bau- und Kernzonen bereits eine Baubewilligungspflicht existiert. Die Formulierung würde zu Rechtsunsicherheit im Baubewilligungsverfahren führen. Der Regierungsrat hatte schon im Rahmen der ersten Landratsvorlage aus denselben Gründen den Antrag auf Streichung der Formulierung gestellt.

– *Zusammensetzung der DHK*

Der Wunsch nach einer stärkeren Einbindung von Praktikern aus der Baubranche in der siebenköpfigen Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) wird nach Ansicht der UEK mit einem weiteren Zusatz in § 13 Absatz 2 erfüllt. Neben den vorab verwaltungsunabhängigen Fachbereichsvertreterinnen und –vertretern sollen mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute *aus der Baubranche* sein. Zudem gehört die Leiterin der Fachstelle der Kommission neu nur noch mit beratender Stimme an.

– *Neubeurteilung einer schützenswerten Baute*

Eine Ergänzung von § 20 Absatz 2 sowie die Neuaufnahme der Absätze 3 und 4 ermöglichen es den Grundeigentümern, eine denkmalgeschützten Baute – frühestens zehn Jahre nach Aufnahme ihres Gebäudes ins Inventar der geschützten Baudenkmäler, respektive ab der letzten Prüfung – neu beurteilen zu lassen, respektive sie aus dem Inventar zu löschen.

– *Zusätzlicher Tageslicheinfall in Ökonomiegebäuden*

Ein Diskussionspunkt war die Frage nach dem erlaubten Tageslicheinfall, insbesondere bei Umbauvorhaben an Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken. Von der Fachstelle wie auch von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, dass die Bemessung des Lichteinfalls gesetzestechnisch in den Bereich der Bauvorschriften gehört (RBG und zugehörige Verordnung). Es wäre daher falsch, im DHG eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Das DHG gibt die Grundsätze zum Umgang mit schützenswerten Bauten vor, wurde betont. Das Baugesetz legt die Details fest. Die Regierungsrätin erklärt sich auf Wunsch der Kommission bereit, in der Verordnung zum RBG eine entsprechende Bestimmung betreffend die Ermöglichung zusätzlichen Tageslicheinfalls bei Ökonomiegebäuden aufzunehmen. Deren Rechtskraft ist per Regierungsbeschluss festzusetzen. Aus der Kommission wird zudem darauf hingewiesen, dass an der entsprechenden Stelle im RBG ein Verweis auf die Verordnungsbestimmung anzubringen ist. Unter Bezugnahme auf RBG § 103 Baupolizeivorschriften, Absatz 1 a. (Minimalmasse von Räumen, Gängen und Treppen, Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen) wird folgende Formulierung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) § 73 Absatz 5 (neu) aufgenommen:

*5 Bei Umnutzungen von Ökonomiebauten zu Wohnzwecken in Kern- und Schutzzonen sind die Scheunentoröffnungen und die Stalltüröffnungen zu erhalten. Scheunentore, Stalltüren und Holzverschalungen können für die Belichtung verwendet werden. Neue Öffnungen zur Belichtung und Belüftung sind möglich und vorzugsweise auf die strassenabgewandten Seiten zu konzentrieren.*

Mit dieser Neubestimmung in der RBV wird einerseits dem Wunsch der UEK nach Beibehaltung des Scheunencharakters (Scheunentor und Lüftungsschlitze) bei Umbauten von geschützten Ökonomiegebäuden Rechnung getragen und andererseits der Anspruch auf Erhöhung der Lichtquellen respektive des Tageslicheinfalls erfüllt.

– *Redaktioneller Fehler in Landratsvorlage*

In der Vorlage ist zu lesen: «Das Stimmrecht des Leiters respektive der Leiterin der Fachstelle ist eine Stimme unter sieben». Von Verwaltungsseite wird bestätigt, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt. Richtig ist, dass die Fachstellenleiterin der Kommission neu nur noch «mit beratender Stimme» angehört und kein Stimmrecht hat, wie es im Gesetz (§ 13 Absatz 3) richtig heisst.

**3. Antrag an den Landrat**

Die UEK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, der Revision des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG) zuzustimmen.

04.01.2018 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Präsident Franz Meyer

**Beilage/n**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gesetzestext
- Synopse

Entwurf

## Landratsbeschluss

### Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes zu genehmigen.
2. die Motion [2009/259](#) abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

# Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 791 (Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>3</sup> Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.

<sup>4</sup> Kulturdenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.

<sup>5</sup> Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 1

### **Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:

- a. **(geändert)** Ausscheidung und Bezeichnung von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern in Zonenplänen;
- b. **(geändert)** Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler;

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

### **Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.

<sup>2</sup> Das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Als Umgebung gelten in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens 3 Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein sollen.

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission mit beratender Stimme von Amtes wegen an.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

f. **(geändert)** sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;

g. **(neu)** die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Kommission oder auf Antrag der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ein geschütztes Kulturdenkmal aus dem Inventar streichen, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in das Inventar führten, nicht mehr gegeben sind oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Der Streichungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer können solche Anträge frühestens 10 Jahre nach Aufnahme ihres Gebäudes respektive ab der letzten Prüfung stellen.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Regierungsrats steht den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern die Beschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) offen. Das Kantonsgericht ist in seiner Beurteilung frei.

### **Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats  
die Präsidentin: Augstburger  
der Landschreiber: Vetter

## Synopse zur Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes:

Motion 2009/259 Wortlaut	Bisheriges Recht	Neues Recht, Version 2015	Neues Recht, <a href="#">Version 2017</a>
<p>§2 Die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen soll realisierbar sein.</p>	<p><b>§2 Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz</b>  <b>1</b> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zusammen mit Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Benutzer und Benutzerinnen für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes.  <b>2</b> Kanton und Einwohnergemeinden fördern den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler.  <b>3</b> Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern. Die Nutzung darf ihre Erhaltung nicht beeinträchtigen.</p>	<p><b>§2 Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz</b>  <b>1</b> unverändert  <b>2</b> unverändert  <b>3 (ergänzt)</b> Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.  <b>4 (neu)</b> <i>Es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet.</i>  <b>5 (neu)</b> <i>Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.</i></p>	<p><b>§2 Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz</b>  <b>1</b> unverändert  <b>2</b> unverändert  <b>3 (ergänzt)</b> Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.  <b>4 (neu 2017)</b> <i>Kulturdenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.</i>  <b>5 (neu)</b> <i>Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.</i></p>
	<p><b>§5 Sicherstellung von Kulturdenkmälern</b>  <b>1</b> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:  a. Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen,  b. Aufnahme in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler,  c. Erwerb  <b>2</b> Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.</p>	<p><b>§5 Sicherstellung von <i>kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern (Ergänzung)</i></b>  <b>1</b> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:  a. (Ergänzung) Ausscheidung und Bezeichnung <i>von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern</i> in Zonenplänen,  b. (Ergänzung) Aufnahme <i>von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern</i> in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler.</p>	<p><b>§5 Sicherstellung von <i>kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern (Ergänzung)</i></b>  <b>1</b> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:  a. (Ergänzung) Ausscheidung und Bezeichnung <i>von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern</i> in Zonenplänen,  b. (Ergänzung) Aufnahme <i>von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern</i> in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler.</p>

		c. Erwerb 2 unverändert	c. Erwerb 2 unverändert
§7 Massnahmen, die mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können, sollen erlaubt sein.	<p><b>§7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote</b></p> <p>1 Es ist untersagt, das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung ist anzunehmen, wenn eine ungünstige Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu befürchten ist.</p> <p>2 Bauten und Anlagen sind in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Wo die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes es erfordert, kann die zuständige Fachstelle ausserdem geeignete Bepflanzungen zur Auflage machen.</p> <p>3 Es ist verboten, die geschützten Kulturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden, sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.</p> <p>4 Reklameeinrichtungen haben auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><b>§7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote</b></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 unverändert</p> <p>3 unverändert</p> <p>4 unverändert</p> <p><b>5 (neu)</b> <i>Massnahmen, die nicht den Schutzziele widersprechen und mit kleinem Aufwand entfernt werden können, werden erlaubt.</i></p>	<p><b>§7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote</b></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 unverändert</p> <p>3 unverändert</p> <p>4 unverändert</p> <p><b>5 (neu 2017)</b> <i>gestrichen</i></p>
§8 Es soll in Kategorien zwischen einzelnen wenigen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen und Objekten wie Häuser in Kernzonen mit reduziertem Schutz unterschieden werden.	<p><b>§8 Inventar der geschützten Kulturdenkmäler</b></p> <p>1 Der Regierungsrat nimmt nach Anhörung der Einwohnergemeinden schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler auf.</p> <p>2 Das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten, sowie</p>	<p><b>§8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Ergänzung)</b></p> <p>1 (Ergänzung) Der Regierungsrat nimmt nach Anhörung der <i>Eigentümerschaft und der Standortgemeinde kantonal</i> schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der <i>kantonal</i> geschützten Kulturdenkmäler auf.</p> <p>2 (Ergänzung) Das Inventar der <i>kantonal</i> geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen</p>	<p><b>§8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Ergänzung)</b></p> <p>1 (Ergänzung <b>2017</b>) Der Regierungsrat nimmt <i>mit Einverständnis der Eigentümerschaft</i> und nach Anhörung der <i>Standortgemeinde kantonal</i> schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der <i>kantonal</i> geschützten Kulturdenkmäler auf.</p> <p>2 (Ergänzung) Das Inventar der <i>kantonal</i> geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen</p>

	<p>Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.  <b>3</b> Bewilligungspflichtig sind namentlich die Standortverlegung, die Beseitigung oder der Abbruch eines Kulturdenkmals, Renovationen und Umbauten, Veränderungen am Äusseren und im Innern, technischen Einrichtungen sowie das Anbringen von Aufschriften und Reklameeinrichtungen.  <b>4</b> Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn wesentliche Gründe des Denkmalschutzes gegen die beabsichtigte Massnahme sprechen. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p>	<p>Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten, sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.  <b>3</b> unverändert  <b>4</b> unverändert</p>	<p>Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten, sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.  <b>3</b> unverändert  <b>4</b> unverändert</p>
<p>§9 Eine genauere Definition des „näheren Sichtbereichs“ soll vorgenommen werden.</p>	<p><b>§9 Einbezug der Umgebung</b>  Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Kulturdenkmals.</p>	<p><b>§9 Einbezug der Umgebung</b>  <b>1</b> (Ergänzung) <i>Kantonal</i> geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.  <b>2</b> (Ergänzung) Als Umgebung gilt <i>in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.</i></p>	<p><b>§9 Einbezug der Umgebung</b>  <b>1</b> (Ergänzung) <i>Kantonal</i> geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.  <b>2</b> (Ergänzung) Als Umgebung gilt <i>in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.</i></p>
<p>§13 Mindestens drei der sieben Mitglieder sollen unabhängige Private und Gewerbetreibende sein.</p>	<p><b>§13 Denkmal- und Heimatschutzkommission</b>  <b>1</b> Der Regierungsrat wählt eine aus 7 Mitgliedern bestehende Denkmal- und Heimatschutzkommission und ernennt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.  <b>2</b> Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und</p>	<p><b>§13 Denkmal- und Heimatschutzkommission</b>  <b>1</b> <i>unverändert</i>  <b>2</b> (Ergänzung) Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden <i>Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute sein sollen.</i></p>	<p><b>§13 Denkmal- und Heimatschutzkommission</b>  <b>1</b> <i>unverändert</i>  <b>2</b> (Ergänzung <b>2017</b>) Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden <i>Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein sollen.</i></p>

	<p>Vertreterinnen aus den betreffenden Fachkreisen und Fachorganisationen. Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an.</p>	<p><b>3</b> (Satz unverändert; neu in Absatz 3) Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an.</p>	<p><b>3</b> (Ergänzung 2017) Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission <i>mit beratender Stimme</i> von Amtes wegen an.</p>
	<p><b>§14 Aufgaben der Kommission</b>  <b>1</b> Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sie pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie mit Gemeindebehörden;</li> <li>b. Sie fördert die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und des Heimatschutzes;</li> <li>c. Sie gewährt Beiträge bis CHF 50'000 im Rahmen des Budgets;</li> <li>d. Sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden;</li> <li>e. Sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen;</li> <li>f. Sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</li> </ol> <p><b>2</b> Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.</p>		<p><b>§14 Aufgaben der Kommission</b>  <b>1</b> (Ergänzung 2017) Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. <i>Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise.</i> Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. unverändert</li> <li>b. unverändert</li> <li>c. unverändert</li> <li>d. unverändert</li> <li>e. unverändert</li> <li>f. unverändert</li> <li>g. (neu) Die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.</li> </ol>